jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/3/29 3Ob290/05a, 3Ob66/12w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.2006

Norm

EO §35 Ae
EO §35 F

Rechtssatz

In Weiterführung der E 3Ob126/72 gilt, dass gegen die vom Betreibenden in Exekution gezogenen Kosten eines Zivilprozesses oder eines Schiedsgerichtsverfahrens (wie hier) im Oppositionsprozess eine Schuldtilgung durch Aufrechnung nicht eingewendet werden kann, wenn diese Kosten Annex zu einer Hauptforderung sind, gegen die eine Aufrechnung als Oppositionsgrund nach §35 Abs 1 EO nicht in Betracht kommt. Die Aufrechnung gegen die Kostenforderung kommt aber als Oppositionsgrund in Betracht, soweit das Unterbleiben der Aufrechnung im Titelverfahren für das Entstehen der Kostenforderung unerheblich war.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 290/05a
  Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 290/05a
  Veröff: SZ 2006/43
- 3 Ob 66/12w
  Entscheidungstext OGH 15.05.2012 3 Ob 66/12w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121012

Im RIS seit

28.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at